



## News 1/2011

**Am 1.4.2011 tritt die ursprünglich für den 1.1.2011 geplante Novelle des Umsatzsteuergesetzes in Kraft. Nachstehend möchten wir auf einzelne der bedeutendsten Änderungen hinweisen.**

### **Anspruch auf Vorsteuerabzug**

Der Steuerzahler kann den Vorsteuerabzug aus einer durch einen anderen Steuerzahler ausgestellten Rechnung oder bei Wareneinfuhr frühestens für den Veranlagungszeitraum, in dem ihm die Rechnung vorliegt, durchführen. Hierzu ist eine konsequente Rechnungslegung erforderlich, um das Datum des tatsächlichen Empfangs der Rechnungen bis Ende des Veranlagungszeitraums, für den der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wird, nachweisen zu können.

Nur im Falle von innergemeinschaftlichen Leistungen, wo der Steuerzahler als Leistungsempfänger auch die zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtete Person ist, kann der Anspruch auf Steuerabzug, soweit die Rechnung nicht vorliegt, auf eine andere Art und Weise nachgewiesen werden.

Die Rechnungen müssen sämtliche vorgeschriebenen formalen Erfordernisse erfüllen. Ausgewählte Erfordernisse, wie z.B. die Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz oder USt-Id-Nr. des Lieferanten oder des Leistungsempfängers können nicht mehr alternativ nachgewiesen werden. Eine Rechnung mit solchen formalen Mängeln kann für die Vornahme des Steuerabzugs nicht verwendet werden.

Soweit der Lieferant in der Rechnung eine höhere Steuer anführt, als gemäß Gesetz richtigerweise verwendet werden sollte, ist der Empfänger berechtigt, den Steuerabzug lediglich in der dem Gesetz entsprechenden Höhe durchzuführen.

Da es ausdrücklich festgesetzt ist, dass der Steuerzahler keinen Anspruch auf Abzug einer falsch geltend gemachten Steuer hat, werden aus dem Gesetz alle weiteren Bestimmungen, die Berichtigungen eines so durchgeführten Vorsteuerabzugs geregelt haben, weggelassen. Bislang konnte der Leistungsempfänger eine Berichtigung eines falsch verwendeten Steuersatzes in dem laufenden Veranlagungszeitraum, in dem er die Berichtigungsrechnung erhalten hat, vornehmen.

Die neuen Grundsätze für die Durchführung des Vorsteuerabzugs gelten für alle Abzüge, die in den Veranlagungszeiträumen nach dem 1.4.2011 in Anspruch genommen werden; unerheblich ist, ob der Anspruch auf Steuerabzug bereits vor dem Wirksamwerden dieser Novelle entstanden ist oder nicht. Auf die Durchführung des Steuerabzugs für die Veranlagungszeiträume vor dem Wirksamwerden der Novelle finden die bisherigen Vorschriften Anwendung. Der Steuerzahler kann daher entscheiden, den vor dem Wirksamwerden der Novelle entstandenen Anspruch auf Steuerabzug in einer nachträglichen Anmeldung geltend zu machen und sich nach den Bedingungen der bisherigen Gesetzesfassung zu richten.



### **Anspruch auf teilweisen Vorsteuerabzug**

Die Novelle enthält eine ausführlichere Regelung der Vorgehensweise in den Fällen, dass dem Steuerzahler nicht ein voller Anspruch auf Vorsteuerabzug aus erhaltenen steuerpflichtigen Leistungen zusteht, und zwar sowohl aus dem Grund, dass die Leistung teilweise für andere als wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet wurde (anteiliger Vorsteuerabzug), als auch aus dem Grund, dass die Leistung im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten teilweise zur Ausführung von steuerfreien Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet wird (gekürzter Vorsteuerabzug).

### **Anspruch auf einen anteiligen Vorsteuerabzug**

Soweit der Steuerzahler eine erhaltene steuerpflichtige Leistung teilweise auch zu unternehmensfremden Zwecken verwendet, hat er lediglich Anspruch auf einen anteiligen Vorsteuerabzug entsprechend dem Ausmaß der Verwendung zu unternehmerischen Zwecken. Die grundlegenden Prinzipien des anteiligen Vorsteuerabzugs lässt die Novelle unverändert.

Neu ist allerdings, dass der Steuerzahler nicht mehr berechtigt ist, für teilweise zu anderen als unternehmerischen Zwecken verwendetes Anlagevermögen bei der Anschaffung den Vorsteuerabzug in voller Höhe in Anspruch zu nehmen und anschließende Verwendung für andere Zwecke schrittweise zu besteuern. Diese Vorgehensweise kann der Steuerzahler lediglich bei denjenigen steuerpflichtigen Leistungen wählen, die die Anschaffung von Anlagevermögen nicht betreffen.

Kann zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines anteiligen Vorsteuerabzugs der Anteil der Verwendung der erhaltenen Leistung zu unternehmerischen Zwecken nicht genau bestimmt werden, wird der Anteil vom Steuerzahler durch eine Fachschätzung festgesetzt. Am Ende des Kalenderjahres, in dem die Leistung ausgeführt wurde, wird der durchgeführte Vorsteuerabzug berichtigt, falls sich die tatsächliche Berechnung von dem geschätzten Betrag um mehr als 10% unterscheidet.

Ist der Steuerzahler zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt, muss der Abzug (ebenso wie früher im Falle eines teilweisen Abzugs) spätestens für den Veranlagungszeitraum des Kalenderjahres, in dem er am frühesten in Anspruch genommen werden konnte, erfolgen. Später kann solcher Vorsteuerabzug lediglich in einer nachträglichen Anmeldung vorgenommen werden.

### **Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Wirtschaftsgütern**

Ein für das Anlagevermögen vorgenommener Vorsteuerabzug wird geändert, wenn sich in einem der Folgerjahre das Ausmaß seiner Verwendung zu Zwecken, die einen Anspruch auf Vorsteuerabzug begründen, ändert. Die Änderungen werden für jedes Jahr gesondert beurteilt. Bei Immobilien beträgt der Berichtigungszeitraum 10 Jahre, bei sonstigem Anlagevermögen 5 Jahre.

Wesentliche Änderungen haben die Regeln für Vorsteuerabsätze bei selbsterstelltem Anlagevermögen, bei dem der Zahler lediglich zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt ist, erfahren. Unter die Definition dieses Vermögens soll ebenfalls das durch Zulieferungen erstellte Vermögen fallen.



# NEWS Nr. 1/2011

Im Falle eines für sonstige Wirtschaftsgüter durchgeführten Vorsteuerabzugs ist ein Ausgleich vorzunehmen, falls der Steuerzahler das Wirtschaftsgut während 3 Jahre zu anderen als bei der Durchführung des ursprünglichen Abzugs berücksichtigten Zwecken verwenden wird.

## **Berichtigungen der Bemessungsgrundlage und der Steuer**

In der Novelle wird die Terminologie für alle Berichtigungen von Rechnungen vereinheitlicht, unter den Begriff Berichtigungssteuer fallen neu auch solche Fälle, in denen bislang eine Gutschrift oder Lastschrift mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt wurde. In der Berichtigungsrechnung ist außer anderen Erfordernissen auch der Berichtigungsgrund anzuführen.

Der Steuerzahler hat eine Berichtigungsrechnung auszustellen, falls sich die Bemessungsgrundlage nach dem Tag der Erbringung der steuerpflichtigen Leistung ändert. Neu wird eindeutig die Pflicht zur Berichtigung der Bemessungsgrundlage auch im Falle einer nachträglichen Einräumung eines Nachlasses oder Rückgabe der Leistung festgesetzt, während nach der bisherigen Regelung der leistende Steuerzahler in einem solchen Fall die Berichtigung nach eigener Wahl vornehmen konnte. Wird die Bemessungsgrundlage gemindert, was eine Verringerung des abgezogenen Vorsteuerbetrags beim Empfänger zur Folge hat, hat der Empfänger den Vorsteuerabzug in dem Zeitraum, in dem er über die für die Berichtigung maßgebenden Umstände Kenntnis erlangt, zu berichtigen. Die Pflicht des Leistungsempfängers ist nicht mehr an den Zeitpunkt des Erhalts der entsprechenden Berichtigungsrechnung gebunden, wobei der Leistungsempfänger den in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug zu dem Zeitpunkt zu berichtigen hat, zu dem ihm diese Tatsache bekannt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant seine Pflicht erfüllt hat und eine Berichtigungsrechnung ausgestellt hat.

Durch die neue Abgrenzung der Pflichten bei einer Preisänderung kommt es wahrscheinlich zu einer Durchbrechung der gewohnten Vorgänge, wo Skonti und Boni nicht in die Steuerbemessungsgrundlage eingeschlossen wurden. Für die Beurteilung, ob diese Beträge in die Bemessungsgrundlage eingeschlossen werden sollen oder nicht, ist die Form der Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien maßgebend; wir empfehlen es nachzuprüfen, ob zu diesem Thema eine Weisung auf den Seiten des Finanzministeriums erlassen wird.

Die Fälle, bei denen eine Änderung der Bemessungsgrundlage bei Änderung des Preises nach dem Tag der Erbringung der steuerpflichtigen Leistung aus den gesetzlich aufgezählten Gründen erfolgt, gelten weiterhin als eigenständige steuerpflichtige Leistungen, die in die gewöhnliche Umsatzsteuervoranmeldung entsprechend dem Tag der Ausführung der Leistung eingeschlossen werden. Nimmt der Steuerzahler eine Berichtigung des Steuerbetrags aus anderen Gründen vor, erfolgt solche Berichtigung in einer nachträglichen Anmeldung. (Bislang konnte die Berichtigungsrechnung über eine geringere Steuer in den Veranlagungszeitraum eingeschlossen werden, in dem sie zugestellt wurde.)

## **Weitere Änderungen**

Wird eine Dienstleistung durch eine zu Umsatzsteuerzwecken in einem anderen Mitgliedstaat registrierte Person oder einen Ausländer erbracht, ist der Leis-



tungsempfänger allgemein verpflichtet, die Steuer zum Tag der Dienstleistungserbringung bzw. zum letzten Tag des Monats, in dem das Entgelt gewährt wurde, zu erklären und entrichten, und zwar zu dem Tag, der früher eintritt. Die Pflicht, in den Rechnungen für diese Dienstleistungen das Datum der Ergänzung der Angaben anzugeben, das als der Tag der Ausstellung der Rechnung behandelt wurde, wird aufgehoben. Der Tag der Ausstellung der Rechnung gilt in solchen Fällen nicht als das Datum der Ausführung der steuerpflichtigen Leistung.

Werden Dienstleistungen von Personen aus anderen Mitgliedstaaten oder ausländischen Personen über eine 12 Kalendermonate hinausgehende Dauer erbracht, gilt die Leistung spätestens am letzten Tag eines jeden Kalenderjahres als ausgeführt. Dies gilt auch für Dienstleistungen mit dem Erfüllungsort außerhalb der Tschechischen Republik, bei denen der Steuerzahler eine zusammenfassende Meldung abzugeben hat.

Bei inländischen Lieferungen von Schrott und Abfällen, die in der Anlage zum Gesetz aufgezählt sind, wird die Steuerpflicht auf den Empfänger übertragen. Der Lieferant stellt die Rechnung ohne Umsatzsteuer aus und legt dem Steuerverwalter mit der Umsatzsteuervoranmeldung eine besondere Erfassung vor. Diese Vorgehensweise wird ab dem 1.1.2012 auch auf Erbringung von Bau- und Montagearbeiten Anwendung finden.

Der Empfänger einer inländischen steuerpflichtigen Leistung haftet für eine ausstehende Steuer aus dieser Leistung, falls er zum Zeitpunkt ihrer Ausführung wusste, wissen sollte oder wissen konnte, dass die Steuer nicht entrichtet wird, sowie in den Fällen, dass der Preis für die Leistung vom üblichen Preis offensichtlich abweicht.

Die vorstehend angeführten Angaben haben lediglich informativen Charakter. Bei der praktischen Anwendung der Novelle des Umsatzsteuergesetzes werden wir Sie gerne unterstützen.

### **Änderung der Vorgehensweise der Finanzämter bei der Kontrolle der Veröffentlichung in der Urkundensammlung**

Die Rechtsvorschriften setzen für Unternehmer, die im Handelsregister eingetragen sind und als Buchungseinheiten auftreten, die Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes sowie weiterer Unterlagen in der Urkundensammlung des Handelsregisters fest. Obwohl diese Pflicht sowie die Möglichkeit, für ihre Verletzung Strafen aufzuerlegen, in der Rechtsordnung nicht neu sind, war bis unlängst die Kontrolle der Veröffentlichung der gesetzlich festgesetzten Unterlagen keineswegs systematisch und konsequent. Die letzten Informationen, die u.a. direkt vom Generaldirektor der neu gegründeten Generalfinanzdirektion stammen, deuten jedoch darauf hin, dass das Verhalten der Finanzämter spürbare Änderungen erfahren hat. Nunmehr wollen die Finanzämter die vorgenannten Pflichten im Rahmen der Verwaltung der Körperschaftsteuer bei jeder juristischen Person prüfen.

In diesem Zusammenhang ist unseres Erachtens eine kurze informative Zusammenfassung sinnvoll, in welchen Fällen die Veröffentlichungspflicht in Bezug auf die vorgenannten Urkunden besteht und wann Strafen für ihre Verletzung auferlegt werden können.



## Veröffentlichungspflichtige Urkunden

Gemäß Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, (nachfolgend „HGB“) wird für jeden registrierten Unternehmer, Niederlassung eines Unternehmens, Unternehmen einer ausländischen Person oder seine Niederlassung durch das Registergericht eine gesonderte Akte geführt. Bestandteil des Handelsregisters ist auch die öffentlich zugängliche Urkundensammlung, in der die zur Hinterlegung der gesetzlich festgesetzten Urkunden verpflichtete Unternehmer eingetragen sind. Zu diesen Unterlagen zählen u.a.:

- a) Jahresberichte,
- b) ordentliche, außerordentliche Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse, falls sie nicht Bestandteil des Jahresberichtes sind,
- c) Vorschläge zur Gewinnverteilung samt ihrer endgültigen Form bzw. Verlustdeckung, falls sie nicht Bestandteil des ordentlichen Jahresabschlusses sind,
- d) Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und
- e) Abhängigkeitsberichte gemäß § 66a Abs. 9 HGB.

Der Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresberichtes und des Prüfungsberichtes unterliegen lediglich Unternehmer, die gemäß § 20 Gesetz Nr. 563/1991 Slg., Buchhaltungsgesetz ihren Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen haben. Die Pflicht zur Veröffentlichung der übrigen Urkunden erstreckt sich grundsätzlich auf alle Subjekte.

## Veröffentlichungsfristen

Das Handelsgesetzbuch führt keine genaue Frist an, innerhalb deren die vorgenannten Urkunden zu veröffentlichen sind, sondern setzt lediglich fest, dass dies unverzüglich erfolgen soll. Das Buchhaltungsgesetz enthält hingegen eine ausführlichere Regelung, indem es für Unternehmer, die zur Prüfung ihres Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtet sind, eine Frist von 30 Tagen ab der Feststellung des Jahresabschlusses bzw. seiner Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer festsetzt. Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, in denen der Jahresabschluss durch die Gesellschafter-/Hauptversammlung festgestellt wird, die zu diesem Zweck spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ende der jeweiligen Rechnungsperiode einzuberufen ist, ist daher der äußerste Termin für die Veröffentlichung der 30.7. unter der Voraussetzung, dass die Rechnungsperiode mit dem Kalenderjahr identisch ist. Ohne Rücksicht darauf, ob der Jahresabschluss festgestellt bzw. vom Wirtschaftsprüfer mit dem Bestätigungsvermerk versehen wurde oder nicht, ist der Jahresabschluss bis Ende der unmittelbar folgenden Rechnungsperiode zu veröffentlichen.

## Strafen

In Bezug auf alle Urkunden gemäß der vorstehenden Aufzählung kommt eine Ordnungsstrafe in Höhe bis CZK 20 000,- in Frage, die das Registergericht auferlegen kann, nachdem die fehlende Urkunde auch nicht innerhalb einer Nachfrist in die Urkundensammlung hinterlegt wurde. Nach Informationen aus der Praxis wird durch die Gerichte dieser Vorgang grundsätzlich erst aufgrund von Anregungen Dritter angewendet.



**ALFERY**  
Audit Tax & Legal Services

# NEWS Nr. 1/2011

Demgegenüber, wie bereits vorstehend angeführt, beginnen die zuständigen Finanzämter, die ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumente zu verwenden, und zwar Strafe gemäß § 37 Buchhaltungsgesetz, die sich bis auf 3 % der Summe der Aktiva belaufen kann, für die Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder des Jahresberichtes. Nach Mitteilung der Generalfinanzdirektion werden die Finanzämter eher Strafen in angemessener Höhe auferlegen, nichtsdestoweniger werden sie bei wiederholten Verletzungen auch zu Strafen in voller Höhe greifen.

**Hinweis:** Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.